sungsbetrieb einerseits und sämtlichen Anbauern andererseits sowie vom Bürgermeister unterschrieben. Der Bürgermeister hat jedem Anbauer eine schriftliche Mitteilung über seine Ablieferungsverpflichtung auszuhändigen.

(2) Der Anbauer von Faserlein und Hanf ist verpflichtet, bei Flächenausfall, d. h. teilweise oder ganz durch Unwetter, Krankheiten, Schädlingsbefall usw., innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Eintritt des Schadens — spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1950 — diesen bei der Abteilung Erfassung und Aufkauf über den Gemeindebürgermeister und beim Erfassungsbetrieb sowie bei Vermehrungsanbau bei dem DSG-Beauftragten anzumelden. Nach Prüfung durch die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises — bei Vermehrung im Einvernehmen mit dem DSG-Beauftragten — kann eine Berichtigung des abgeschlossenen Ablieferungsvertrages bis zum 15. Juli 1950 vorgenommen werden. Die Nach Veranlagung zur Pflichtablieferung anderer pflanzlicher Erzeugnisse obliegt der Abteilung für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauemhilfe (VdgB) des Kreises.

Bei Flächenausfall durch Nichtbelieferung mit Saatgut ist vom Anbauer der DSG-Beauftragte unmittelbar zu benachrichtigen.

6. (1) Nach Abschluß der Ablieferungsverträge sind Berichte gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung nach Anlage 2 dieser Bestimmung in doppelter Ausfertigung vorzulegen:

a) von den Erfassungsbetrieben der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Anbaukreises, aufgeteilt nach Gemeinden, bis zum 10. August 1950. Kopie dieses Berichtes ist an den Bastfaseraufbereitungsbetrieb zu geben, zu dessen Einzugsgebiet der Kreis gehört. Bastfaseraufbereitungsbetriebe, die selbständig erfassen, geben Kopie des Berichtes an das zuständige Kreiskontor der WEAB;

b) von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Kreise, nach Prüfung der von den Erfassungsbetrieben vorgelegten Berichte, an die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Länder bis zum 20. August 1950;

c) von den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Länder, aufgeteilt nach Kreisen, jeweils geordnet nach Einzugsgebieten, nach eingehender Überprüfung an das Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, Berlin, bis zum 30. August 1950.

(2) a) Die Erfassungsbetriebe, die Vermehrungsanbau gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfassen, legen nach Abschluß der Ablieferungsverträge Berichte in doppelter Ausfertigung nach Anlage 3 dieser Bestimmung, getrennt nach Anbaukreisen, Fruchtarten und Sorten, den DSG-Beauftragten bis zum 10. August 1950 vor. Eine weitere Kopie ist dem Aufbereitungsbetrieb, zu dessen Einzugsgebiet der Kreis gehört, zuzustellen.

b) Die DSG-Beauftragten stellen diese Berichte nach Prüfung in doppelter Ausfertigung zusammen, so daß der Endbericht, unterteilt nach Einzugsgebieten, zum 30. August 1950 der DSG-Zentrale Berlin vorliegt.

c) Von der DSG-Zentrale Berlin sind die Berichte für das Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 15. September 1950 vorzulegen (Kopie erhält das Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf).

d) Die Endsummen in den Berichten zu den Buchst, a bis c stellen die jeweiligen Mindesterfassungsplanmengen dar.

7. a) Die Solleintragungen in die Erzeugerkarteien sind bei den Erfassungsbetrieben und Gemeinden an Hand der dem Vertrag anhängenden Anbauerliste, bei den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Kreise auf Grund der vom Erfasser eingereichten Durchschrift der Anbauerliste bis zum 10. August 1950 vorzunehmen.

b) Die sich auf Grund der abzuschließenden Verträge ergebenden Verpflichtungen gegenüber der DSG sind bei den Erfassungsbetrieben in eine gesonderte Kartei aufzunehmen, die in Übereinstimmung mit dem DSG-Beauftragten zu führen ist.

Abschnitt II

Zu § 1 Abs. 2

8. a) Für Ölleinstroh werden den Verarbeitungsbetrieben Lieferkreise zugeteilt. Zum Aufkauf von Ölleinstroh sind nur die zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe der VVEAB berechtigt. Den Aufkaufbetrieben ist gestattet, Kaufverträge abzuschließen.

b) Der planmäßige Anbau von Rolandlein an Stelle von Öllein in Mecklenburg ist wie unter Buchst, a bestimmt zu behandeln. Über Ernte und Aufkauf ergeht Sonderregelung.

9. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Länder melden bis zum 30. Juni 1950 die Anbauflächen für Öllein laut Bodenbehutzungserhebung vom 3. Juni 1950, unterteilt nach Kreisen, dem Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, Berlin.